



Inhalt, Nr. 12/2024

- Verordnung über das Taxigewerbe
- Vollzug der Baugesetze

Verordnung über das Taxigewerbe

Nr. 2397 / Verordnung des Landratsamtes München über das Taxigewerbe (Taxiordnung)

Das Landratsamt München erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.02.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis München haben. Sie gilt für das in der Taxitarifordnung festgelegte Pflichtfahrgebiet.

§ 2

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers sowie an den Taxistandplätzen auf dem Gelände des Flughafens München bereitgehalten werden.

(2) Das Landratsamt München kann das Bereithalten von Taxen außerhalb gekennzeichneten Taxistandplätze erlauben.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Taxistandplätze sind mit Zeichen 229 StVO („Taxenstand“) gekennzeichnet.

(2) Das Fahrpersonal ist berechtigt, das Taxi auf dem gekennzeichneten Taxistandplatz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzuhalten.

(3) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.

§ 4

Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.

(2) Abweichende Regelungen für den Flughafen München richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der örtlich zuständigen Landratsämter Erding und Freising.

(3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat das Fahrpersonal des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.

(5) Fahrtaufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 4 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(6) Behördliche Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten. Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.

(7) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

(8) An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird.

§ 5

Dienstbetrieb

(1) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen oder ähnliches ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in andienender Weise.

(2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme nicht den Fahrgästen gehörender Haustiere untersagt.

(4) Wünschen der Fahrgäste hat das Fahrpersonal Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie anderweitige Vorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Das Fahrpersonal hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(6) Menschen mit Behinderung sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstür/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.

(7) Auf Verlangen des Fahrgastes ist vom Fahrpersonal eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis, der Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielortes mit Datum auszustellen.

(8) Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte (TTO) und Beförderungsbedingungen (TO) sind gemäß § 10 BOKraft mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Es ist dem Fahrpersonal verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Taxiordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxiordnung des Landkreises München vom 29.10.2010 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 28 vom 17.11.2010) außer Kraft.

München, den 20.03.2024
Landratsamt München

Verordnung über das Taxigewerbe

Nr. 2398 / Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (TTO)

Das Landratsamt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:

Die Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.02.2021 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 4 / 1846-1852 vom 17.02.2021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2023 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 28 / 2023 vom 24.08.2023), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes München über

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird wie folgt angepasst:

§ 2 Abs. 1 a) wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt **bis zum 31.12.2024** 5,70 Euro“

„Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt **ab 01.01.2025** 5,90 Euro“

§ 2 Abs. 1 c) wird wie folgt gefasst:

„Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt **bis 31.12.2024** 0,20 Euro pro **80,00 m**, Umschaltgeschwindigkeit **15,2 km/h** 2,50 Euro“

„Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt **ab 01.01.2025** 0,20 Euro pro **74,07 m**, Umschaltgeschwindigkeit **14,44 km/h** 2,70 Euro“

§ 2 Abs. 1 d) wird wie folgt gefasst:

„Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt **bis 31.12.2024** je Stunde **(0,20 Euro** pro 28,9 Sek.) 38,00 Euro“

„Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt **ab 01.01.2025** je Stunde **(0,20 Euro** pro 18,5 Sek.) 39,00 Euro“

§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024	90,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025	94,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024	90,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025	94,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof München bis 31.12.2024	101,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof München ab 01.01.2025	106,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024	101,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025	106,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024	41,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025	43,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024	41,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025	43,00 Euro

§ 2

In § 3 Abs. 4 wird der Betrag für Großraumfahrzeuge von 8,50 Euro in **10,00 Euro** geändert.

§ 3

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag für Wartezeiten über fünf Minuten auf **0,63 Euro** bis 31.12.2024 und ab 01.01.2025 auf **0,65 Euro** geändert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

München, 20.03.2024
Landratsamt München

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2399 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 25.03.2024

Vorhaben: Erweiterung des best. Wohnhauses um einen Wintergarten

Grundstück: Gemarkung Planegg, Fl.Nr. 869/7

Bauort: 82152 Planegg, Großhaderner Straße 5A

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.03.2024, Nr. 4.1-0067/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des best. Wohnhauses um einen Wintergarten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl.Nr. 869/7 in 82152 Planegg, Großhaderner Straße 5A erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 868,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer , Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de